

„Ich übernachte heute bei meiner Freundin.“

Alleine auswärts übernachten

Die hierfür relevanten gesetzlichen Grundlagen findest du im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) sowie im Steiermärkischen Jugendgesetz (StJG). Solange du noch nicht 18 Jahre alt bist, dürfen deine Eltern bzw. die Obsorgeberechtigten bestimmen, wo du dich wann aufzuhalten hast. Sie haben das sogenannte Aufenthaltsbestimmungsrecht über dich. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 162 Abs 1 ABGB).

Wer sind Aufsichtspersonen nach dem Steiermärkischen Jugendgesetz?

Aufsichtspersonen (§ 2 Z 6 StJG) können sein:

- deine Erziehungsberechtigten (Eltern, Elternteile, Pflegeeltern etc.)
- Erwachsene, denen die Aufsicht beruflich anvertraut oder von einem Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen worden ist (Lehrer/innen, Jugendbetreuer/innen, Nachbarn, Verwandte etc.)

Ab welchem Alter darf ich bei einem Freund/einer Freundin übernachten?

Um vor deinem 18. Geburtstag bei einem Freund/einer Freundin übernachten zu dürfen, brauchst du grundsätzlich die Zustimmung deiner Eltern. Dies ergibt sich aus deren Aufenthaltsbestimmungsrecht. Wenn du bei einem Freund/einer Freundin übernachtet, übertragen deine Eltern den Eltern deines Freundes/deiner Freundin die

Aufsicht. Man spricht in diesem Fall von „vorübergehender bzw. anvertrauter Aufsicht“. Du musst dich dann an die Regeln der Eltern deines Freundes/deiner Freundin halten.

Wo darf ich ohne Aufsichtsperson alleine übernachten?

Grundsätzlich stehen dir die üblichen Übernachtungsmöglichkeiten (sogenannte Beherbergungsbetriebe) offen, wie etwa Jugendherbergen, Hotels oder Campingplätze usw. Hier sehen die einzelnen Bundesländer unterschiedliche jugend(schutz)rechtliche Regelungen vor! Sobald du dein 16. Lebensjahr vollendet hast, kannst du, alleine oder mit gleichaltrigen Freunden/Freundinnen in Beherbergungsbetrieben oder auf Festival-Arealen übernachten. Vorausgesetzt deine Erziehungsberechtigten haben es dir erlaubt und dein Wohl wird dort nicht gefährdet.

Egal ob du dich auf einer Österreich-Rundreise oder einem Musikfestival befindest - für dich als Jugendliche/r gelten die Bestimmungen des Jugendgesetzes. Du musst dich immer nach dem Jugend(schutz)gesetz des Bundeslandes richten, in dem du dich gerade aufhältst.

Akute Krise – wohin, wenn daheim die Scherben klirren?

Einen Ausnahmefall bilden Krisenunterkünfte wie etwa Notschlafstellen (für Jugendliche). Wenn dir zuhause Gefahr droht (z.B. weil du zu Hause geschlagen wirst), so kannst du – auch ohne die Zustimmung deiner Eltern und auch wenn du jünger als 16 Jahre alt bist – das Haus verlassen und in einer



Willst du mehr wissen?

www.kija-steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Krisenunterkunft nächtigen. In Krisenunterkünften kann grundsätzlich ein Mindestalter für ankommende Zufluchtssuchende gesetzt werden, jedoch setzen sich dort Fachpersonen dafür ein, dir in deiner Situation zu helfen und dich gegebenenfalls an einen anderen sicheren Ort zu bringen. Es wird nicht von dir erwartet, dich in deiner akuten Krisensituation um Aufnahmebedingungen oder Zustimmungen zu kümmern. Wichtig ist, dass du dir – egal wie alt du bist – in einer Gefahrensituation Hilfe suchst! Sprich' mit einem/einer Erwachsenen, dem/der du vertraust.

Das Schlupfhaus in Graz hilft dir gerne weiter: Mühlgangweg 1, 8010 Graz
Telefon: 0316 482 959



Willst du mehr wissen?

www.kija-steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der *kija* Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft